

Kurztitel

Pflanzenschutzmittelgebührentarif 2003

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 332/2003 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 10/2011

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

19.07.2003

Außerkräftretensdatum

13.06.2011

Text

§ 2. (1) Sind in der Anlage keine Gebühren für eine Vollständigkeitsprüfung oder Begutachtung festgesetzt, ist insgesamt nur die jeweilige Grundgebühr zu entrichten.

(2) Tätigkeiten, die in der Anlage nicht angeführt sind, sind dem Antragsteller im Einzelfall nach den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) zu verrechnen.

(3) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

(4) Reisekosten sind nach Maßgabe der Reisegebührevorschrift des Bundes zu ersetzen.

(5) Die Kosten der Probeneinsendung (Porto, Fracht, Zoll und dergleichen) und der Probenzustellung (Zustellgebühren) gehen zu Lasten des Antragstellers.